

Artikel 6.

Dänemark übernimmt die Pensionsfürsorge für solche Ruhehaltsempfänger und Hinterbliebene der in Art. 5 genannten Art, die gemäss Art. 113 des Vertrags von Versailles für Dänemark optiert haben. Die Fürsorge tritt mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten ein.

Artikel 7.

Unter den Voraussetzungen der Art. 5 oder 6 übernimmt Dänemark die Pensionsfürsorge für die vor dem 15. Juni 1920 mit Ruhegehalt entlassenen Geistlichen und Religionsdiener, Volksschullehrer und -Lehrerinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen, die an die Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen angeschlossen waren, sowie für alle Lehrkräfte, die an kommunalen Schulen angestellt waren.

Unter denselben Voraussetzungen übernimmt Dänemark die Hinterbliebenenfürsorge für die Witwen und Waisen von Personen der in Abs. 1 genannten Art, sofern entweder die Witwen oder Waisen oder ihre Gatten oder Väter am 15. Juni 1920 bezugsberechtigt gewesen sind.

Artikel 8.

Für Personen, die gemäss Art. 113 des Vertrags von Versailles für Deutschland optieren, übernimmt Deutschland die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge nach den jeweils allgemein geltenden deutschen Gesetzen und Bestimmungen von dem auf die Wohnsitzverlegung nach Deutschland folgenden Monatsersten ab. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die dänische Fürsorge.

Artikel 9.

Deutschland verbleibt die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von Personen, für welche Dänemark gemäss Abschnitt B die Fürsorge nicht zu übernehmen hat. Deutschland übernimmt die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der kommunalen Lehrkräfte, ihrer Witwen und Waisen, soweit die Fürsorge für sie nach diesem Abkommen nicht Dänemark obliegt.

Artikel 10.

Für die Höhe der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Zahlung der Dänischen Regierung gemäss Art. 5—7 obliegt, sind die in Deutschland am 1. August 1914 geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung von Besoldungen und Ruhegehältern und die hierzu bis zum 1. August 1914 ergangenen Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen massgebend. Die sich hieraus in Mark ergebenden Beträge werden im Verhältnis 9 : 8 in dänische Kronen umgerechnet. Dazu treten die Teuerungs- und Konjunkturzulagen, die jeweils den dänischen Pensionsberechtigten gleichen Pensionsbetrages dänischerseits gezahlt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet hinsichtlich der Gewährung der Bezüge in Kronen auf Optanten, für die Dänemark nach Art. 6 Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu zahlen hat, nur insoweit Anwendung, als diese, bzw. ihre Gatten oder Väter in dem abgetretenen Gebiet ein Amt bekleidet haben. Anderen Optanten sind durch Dänemark die Versorgungsbezüge nur in Mark nach den jeweils geltenden deutschen Bestimmungen zu zahlen.